



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

nur per Mail

Pommernallee 4
14052 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 - 0
Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

KraftfahrerTV Bund – Verlängerung übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe aufgrund Corona-Virus (COVID 19)

Bezug: Rundschreiben vom 12. November 2020 - D5-31002/17#10

D5-31005/26#10
Berlin, 6. April 2021
Seite 1 von 2

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass die übertarifliche Maßnahme meines Bezugs-Rundschreibens zur Entgeltsicherung von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund für die Dauer des zweiten Kalenderhalbjahres 2021 verlängert wird.

Damit gilt Folgendes: Sie bleiben auch im zweiten Kalenderhalbjahr 2021 der Pauschalgruppe zugeordnet, der sie nach § 5 KraftfahrerTV Bund im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren, und zwar unabhängig von der im ersten Kalenderhalbjahr 2021 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit, § 4 Abs. 2 Satz 1 KraftfahrerTV Bund.

Die übertarifliche Maßnahme und ihre Verlängerung stellen einen Sonderfall als Reaktion auf die ganz besondere Ausnahmesituation der Pandemie mit ihren Auswirkungen für Fahrtätigkeiten dar.

Klarstellenderweise weise ich auf Folgendes hin:

1. Die Grundsätze und die Verpflichtung zur Ermittlung der Monatsarbeitszeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KraftfahrerTV Bund werden durch die übertarifliche Regelung nicht berührt. Das bedeutet, dass unabhängig von der Verlängerung der üT-Maßnahme weiterhin auch im

zweiten Kalenderhalbjahr 2021 für alle Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund die für die Monatsarbeitszeit maßgeblichen Stunden ermittelt werden müssen, welche dann Grundlage für die Festlegung der Pauschalgruppe im ersten Kalenderhalbjahr 2022 bilden.

2. Die Sicherung hat weiterhin lediglich zur Voraussetzung, dass aufgrund der tariflichen Regelungen eine niedrigere Pauschalgruppe zuzuordnen wäre; weitere Voraussetzungen sind nicht gegeben.
3. Sollte aufgrund der Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen im Einzelfall im zweiten Kalenderhalbjahr 2021 ein tariflicher Anspruch auf Zuordnung zu einer höheren Pauschalgruppe bestehen, wird dieser Anspruch durch die übertarifliche Maßnahme nicht berührt.

Der Zusammenhang zwischen den tatsächlich geleisteten Überstunden der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und der Höhe ihres Pauschalentgelts kann übergangsweise in der ganz besonderen Ausnahmesituation der Pandemie zurücktreten. Für den Fall, dass diese Ausnahmesituation mit ihren massiven Auswirkungen für Fahrtätigkeiten auch über die Laufzeit dieser übertariflichen Maßnahme in einem Ausmaß bestehen bleibt, das die Prüfung einer erneuten Maßnahme rechtfertigen sollte, wird der Zusammenhang zwischen tatsächlich geleisteten Überstunden und Höhe der Pauschalentgelte für den Sicherungsumfang wieder deutlich wichtiger.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.